LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Liechtenstein-Institut (Hg.)

GEMEINDEN – GESCHICHTE, ENTWICKLUNG, BEDEUTUNG

BEITRÄGE 45/2019

Liechtenstein-Institut (Hg.)

Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung

Beiträge Liechtenstein-Institut
45/2019

Liechtenstein-Institut

Liechtenstein-Institut (Hg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung
Beiträge Liechtenstein-Institut 45/2019

Redaktion: Patricia M. Schiess Rütimann

© Liechtenstein-Institut, Bendern
September 2019

Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2
9487 Bendern
Liechtenstein
T +423 / 373 30 22
info@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 5
Patricia M. Schiess Rütimann

Die vormoderne Gemeinde in Vaduz und Schellenberg 11
Fabian Frommelt

Kommunale Entwicklung von 1808 bis 1921.
Gemeindeorganisation, Kompetenzen und gelebte Praxis 47
Paul Vogt

Ist das liechtensteinische Gemeindebürgerrecht noch zeitgemäss? 61
Martina Sochin D'Elia

Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts.
Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz 83
Patricia M. Schiess Rütimann

Liechtensteins Gemeinde- und Landesfinanzen unter besonderer Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und Gemeindeautonomie 103
Andreas Brunhart

Gemeindekooperationen in Liechtenstein und in Vorarlberg.
Rechtsgrundlagen und Vergleich 135
Peter Bussjäger

Autorinnen und Autoren 149

GEMEINDEKOOPERATIONEN IN LIECHTENSTEIN UND IN VORARLBERG

RECHTSGRUNDLAGEN UND VERGLEICH

Peter Bussjäger

Abstract
Der Beitrag behandelt die Rechtsgrundlagen und die Praxis der Gemeindezusammenarbeit in Liechtenstein. Dieser kommt im modernen Kommunalwesen immer grössere Bedeutung zu. Es zeigt sich jedoch, dass die Bestimmungen des Gemeindegesetzes im Vergleich zu den Regelungen der Nachbarländer nur rudimentär ausgeprägt sind und interpretationsbedürftig sind. Um einen Vergleich herzustellen, wird auch die Gemeindekooperation in Vorarlberg dargestellt, die vergleichsweise dichter und vielfältiger zu sein scheint als in Liechtenstein. Als Handlungsempfehlung an den Gesetzgeber ergibt sich daraus, die Regelungen des Gemeindegesetzes zu präzisieren, um zu garantieren, dass in der Gemeindezusammenarbeit der Grundsatz der demokratischen Legitimation und Verantwortung gewährleistet ist.

1. Rechtsgrundlagen in Liechtenstein

Die Rechtsgrundlagen von Gemeindekooperationen in Liechtenstein sind dürftig. Art. 7 des Gemeindegesetzes[1] erwähnt die sogenannten Zweckverbände und lautet wie folgt:

«Art. 7
Zweckverbände
1) Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zweckverbände bilden oder bestehenden beitreten.
2) Der Zweckverband entsteht durch Vereinbarung der Gemeinden über den Verband und die Genehmigung der Vereinbarung durch die Regierung.
3) Die Vereinbarung hat die für eine zweckdienliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben zu enthalten. Es sind insbesondere die Kündigung und Auflösung sowie deren Folgen zu regeln.»

Die Bestimmung hatte ihr Vorbild in Art. 3 des seinerzeitigen Gemeindegesetzes aus dem Jahre 1959, der bis zur Erlassung des neuen Gemeindegesetzes unverändert geblieben war.[2] Nach der damaligen Regelung konnten sich Gemeinden durch Beschluss der Gemeindeversammlung zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Wasserwerke, Strassenbauten usw.) verbinden und gemeinsame Organe bestellen. Verträge hierüber bedurften zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

Zieht man den Vergleich mit Österreich, dann fällt auf, dass dort allein die bundesverfassungsrechtliche Grundlage der sogenannten Gemeindeverbände, Art. 116a B-VG, 2265 Zeichen umfasst und damit das gut Fünffache der gesetzlichen Regelung in Liechtenstein aufweist. Eine Regelung der Gemeindekooperation auf Verfassungsebene kennt Liechtenstein nicht. Die ausführenden Regelungen etwa des Vorarlberger Gemeindegesetzes über Gemeindeverbände umfassen darüber hinaus vier Paragraphen.

Auch wenn geringe Regulierungsdichte grundsätzlich positiv zu bewerten ist und Österreich in dieser Hinsicht gewiss kein Vorbild ist: Zuweilen kann, wie noch zu zeigen sein wird, auch zu wenig geregelt sein. Dies bestätigt ein Blick in die benachbarte Schweiz: Der Zweckverband und der Gemeindeverband werden im St. Galler Gemeindegesetz in den Art. 140 bis 154 geregelt, und auffallend recht intensiv.

Auch wenn es somit auf Verfassungsebene überhaupt keine und auf gesetzlicher Ebene lediglich eine dürre Regelung der Gemeindekooperation in Liechtenstein gibt, so bleibt doch immerhin darauf hinzuweisen, dass die von Liechtenstein ratifizierte Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung[3] in ihrem Art. 10 Folgendes bestimmt:

«Art. 10
Vereinigungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften
1) Die kommunalen Gebietskörperschaften haben das Recht, in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten zusammenzuarbeiten und sich im Rahmen des Gesetzes zusammenzuschliessen, um Aufgaben von gemeinsamem Interesse zu realisieren.
2) Das Recht der kommunalen Gebietskörperschaften, einer Vereinigung zum Schutz und zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen beizutreten, und das Recht, einer internationalen

1 LGBl. 1996 Nr. 76 LR 141.0.
2 LGBl. 1960 Nr. 2; siehe auch BuA Nr. 67/1990, S. 160.
3 Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Abgeschlossen in Strassburg am 15. Oktober 1985. Zustimmung des Landtages: 6. April 1988. Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. September 1988. LGBl. 1988 Nr. 21 LR 0.140.1.

Vereinigung der kommunalen Gebietskörperschaften beizutreten, soll von jedem Staat anerkannt werden.
3) Die kommunalen Gebietskörperschaften können, zu den allenfalls vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, mit Gebietskörperschaften anderer Länder zusammenarbeiten.»

Man kann wohl davon ausgehen, dass das liechtensteinische Recht den Vorgaben der Charta nicht entgegensteht, auch wenn es umgekehrt auch nicht besonders viele Präzisierungen vornimmt. In diesem Sinne werfen die Rechtsgrundlagen einige Fragen auf, die im Folgenden nur ansatzweise erörtert werden können.

Eine neue und spezifische Form der Gemeindekooperation ist nunmehr in einer jüngst erfolgten Änderung des Gemeindegesetzes vorgesehen, wonach Gemeinden gemäss Art. 64e Abs. 1 GemG mit anderen Gemeinden «Vereinbarungen» über die hilfsweise Bereitstellung von Organen der Gemeindepolizei treffen können.[4]

2. Ausgewählte Rechtsfragen

2.1 Terminologisches zu Zweckverband und Gemeindeverband

Der Staatsgerichtshof verwendete in StGH 2005/7 den Begriff des Zweckverbandes synonym mit «Gemeindeverband». Dies überrascht insofern, als der BuA Nr. 67/1990 zum GemG ausführt, dass der Begriff «Gemeindeverband», wie ihn der Vernehmlassungsentwurf noch vorgesehen hatte, zu «Missverständnissen führen» könnte, denn «der Zweckverband grenzt sich gegenüber dem ‹Gemeindeverband› […] insoweit ab, als er einen Verband von Gemeinden bildet, die eine bestimmte Aufgabe gemeinsam lösen. Der Gemeindeverband umfasst mehrere Gemeinden, welche mehrere Aufgaben gemeinsam lösen wollen. […] Aus der Rechtsnatur des Gemeindeverbandes ergibt sich, dass er die Vorstufe zu einer neuen Gebietskörperschaft darstellt. Dies ist aber nicht vorgesehen und angestrebt. Aus diesem Grunde ist nicht der Begriff ‚Gemeindeverband', sondern ‚Zweckverband' zu verwenden.»

Blickt man in die Schweiz, so differenziert etwa das St. Galler Gemeindegesetz[5] ebenfalls zwischen dem Zweckverband und dem Gemeindeverband. Letzterer dient gemäss Art. 150 Abs. 2 GG der «gemeinsamen Erfüllung mehrerer Gemeindeaufgaben», während der Zweckverband, wie der Name nahelegt, der «gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Gemeindeaufgaben dient.»

Die massgebliche Unterscheidung ist in St. Gallen freilich nicht, ob der Zweckverband mehrere oder nur eine Aufgabe lösen soll, sondern ob er der Erfüllung sachlich zusammenhängender Gemeindeaufgaben dient oder nicht. Ist dies der Fall, handelt es sich um einen Zweckverband, sonst um einen Gemeindeverband, der im Übrigen im St. Galler Gemeindegesetz ebenfalls geregelt ist, während er nach dem Willen des liechtensteinischen Gesetzgebers offenbar gar nicht zulässig sein soll.

In Österreich ist dagegen der Begriff «Zweckverband» und diese fast schon haarspalterische Abgrenzung zum Gemeindeverband nicht gebräuchlich, dort spricht man grundsätzlich nur von «Gemeindeverband», dem alle hier erwähnten Aufgaben übertragen werden können. Es gibt indessen auch in Österreich bestimmte Rechtsvorschriften, die durch staatlichen Akt gebildete Gemeindeverbände vorsehen, wie etwa die Wasserverbände nach dem Wasserrechtsgesetz[6] oder die Standesamtsverbände nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz.[7]

4 LGBl. 2017 Nr. 32; vgl. BuA Nr. 114/2016.
5 St. Galler Gemeindegesetz (GG) vom 21.4.2009, sGS 151.2.
6 Vgl. WRG 10. Abschnitt (§§ 87–97).
7 Vgl. Stolzlechner, Art. 116a B-VG, Rz. 21.

Im Übrigen, und dies scheint das Entscheidende, zeigte sich der Staatsgerichtshof in StGH 2005/7 von der Unterscheidung zwischen Zweckverband und Gemeindeverband, auf die der Gesetzgeber in den Materialien so viel Wert legte, völlig unbeeindruckt: Er verwendete die Begriffe Zweckverband und Gemeindeverband synonym, ohne sich näher mit dem BuA auseinanderzusetzen.[8] Freilich: Die Verfasser des BuA müssen sich ohnehin entgegenhalten lassen, dass das Gesetz (Art. 7 Abs. 1) im Plural von der «gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben» spricht, für welche Zweckverbände gegründet werden können. Dies spricht doch eher dafür, dass Zweckverbände eben auch mehrere öffentliche Aufgaben erfüllen können. Wenn dem Gesetzgeber die Differenzierung i.S. der beispielhaft angeführten St. Galler Gemeindegesetzgebung ein Anliegen war, weshalb hat er sich dann nicht daran orientiert?

Zusammenfassend kann also festgehalten werden: Die Unterscheidung zwischen Zweckverband und Gemeindeverband ist in Liechtenstein rechtlich bedeutungslos.

2.2 Was ist ein Zweckverband und was kann er leisten?

Der Zweckverband ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Nicht einmal dies lässt sich freilich aus dem Gesetzestext eindeutig erschliessen. Auch die Materialien schweigen dazu und die Vorläuferregelung, Art. 3 des Gemeindegesetzes von 1959, lässt dies ebenso offen, wie auch die dazu ergangene Literatur.[9]

Immerhin wissen wir seit StGH 2005/7, dass der Zweckverband berechtigt ist, vor dem Staatsgerichtshof eine sogenannte Autonomiebeschwerde zu führen. Die Autonomie des Zweckverbandes leite sich insoweit aus derjenigen der daran beteiligten Gemeinden ab.[10] Der Staatsgerichtshof ist somit davon ausgegangen, dass dem Zweckverband eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Die dürftigen Regelungen des Gemeindegesetzes über den Zweckverband werfen spätestens dann schwierigere Fragen auf, wenn geklärt werden soll, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Vereinbarung über den Zweckverband verweigert werden darf und wie die Organisation des Zweckverbandes geregelt sein soll.

Dem Gesetz lässt sich entnehmen, dass die Genehmigung der Vereinbarung dann zu versagen ist, wenn sie nicht die für eine zweckdienliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben enthält oder Kündigung und Auflösung nicht regelt. Die Begriffe «zweckdienlich» und «sachgerecht» weisen ein erhebliches Mass an Unbestimmtheit auf. Die Materialien enthalten sich einer näheren Interpretation. Die Regierung sprach sich lediglich mit dem Argument für die Genehmigungspflicht aus, dass es aufgrund der erforderlichen engen Zusammenarbeit zwischen den Zweckverbänden und der Landesverwaltung sinnvoll sei, wenn die Regierung bei der Festlegung der Vereinbarung durch die Genehmigungspflicht einbezogen sei.[11] Überzeugender wäre es wohl gewesen, sich in der Frage der Genehmigungspflicht von abgeschlossenen Vereinbarungen auf das Aufsichtsrecht der Regierung gegenüber der Selbstverwaltung der Gemeinden zu berufen.

Während man aus Art. 7 Abs. 2 GemG immerhin eine gewisse Orientierung über den Inhalt einer solchen Vereinbarung ableiten kann, bleibt die Organisation des Zweckverbandes völlig im Dunkeln.

Dies ist deshalb problematisch, weil der Gemeindeverband Aufgaben einer Gemeinde auf eine neue Rechtsetzungsebene delegiert. Dies berührt einerseits die Frage der sach-

8 StGH 2005/7, Erw. 1.
9 Vgl. von Nell, Gemeinden S. 131 ff., der aber zutreffend von einer «öffentlich-rechtlichen» Zusammenarbeit der Gemeinden ausging.
10 StGH 2005/7, Erw. 1 unter Berufung auf das Bundesgerichtsurteil vom 12.10.2001, 2 P.175/2001, Erw. 1.c).
11 Stellungnahme der Regierung an den Landtag zu den in der Zweiten Lesung aufgeworfenen Fragen zum Gemeindegesetz Nr. 10/1996, S. 3.

lichen Rechtfertigung, da damit eine von der Verfassung und vom Gesetzgeber gewollte Dezentralisierung von Aufgaben wieder teilweise rückgängig gemacht wird.[12] Durch die Verpflichtung, eine abgeschlossene Vereinbarung der Genehmigung durch die Regierung vorzulegen, besteht jedoch eine gewisse Kontrolle.

Es ist darüber hinaus allerdings verfassungskonform unumgänglich, dass die Mitglieder des Zweckverbandes erstens demokratisch legitimiert sein müssen, zweitens ihr Handeln unter einer demokratischen Kontrolle steht.[13] Beide Elemente werden durch die bestehende Regelung nicht gewährleistet, sodass sie wohl als verfassungswidrig zu qualifizieren ist. Daran ändert die Praxis, in die Zweckverbände gewählte Vertreter der Gemeinden zu entsenden, nichts.

Art. 7 GemG beantwortet aber auch die Frage nach den Grenzen des Gemeindeverbandes nicht: Man wird zwar davon ausgehen müssen, dass sich die Gemeinden bei der Übertragung von Aufgaben auf Zweckverbände nicht ihres gesamten eigenen Wirkungskreises entledigen dürfen, weil sonst die Funktion der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper gefährdet wird. Eine solche zugegebenermassen unbestimmte «Wesensgehaltssperre» wird verbleiben müssen.[14] Im Grundsatz ist jedoch das Gesetz der Gemeindekooperation gegenüber offen eingestellt. Es sind ihm auch materiell keine Schranken zu entnehmen, dass bestimmte Verwaltungsangelegenheiten der gemeinsamen Erfüllung von vornherein entzogen wären.

Des Weiteren wird man davon ausgehen können, dass dem Gemeindeverband nicht nur Aufgaben übertragen werden können, die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden liegen. Warum sollten sich Gemeinden nicht durch Vereinbarung zur gemeinsamen Besorgung von Aufgaben zusammenschliessen können, die ihnen vom Staat übertragen werden? Aber auch dies bleibt letztlich unbeantwortet.

Zu guter Letzt: Art. 7 GemG regelt nur den durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung[15] zustande gekommenen Zweckverband und er ist auf Vereinbarungen der Gemeinden untereinander beschränkt. Das Land und Private können nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht Mitglied eines Zweckverbandes sein.[16] Es bleibt dem Gesetzgeber aber wohl unbenommen, selbst einen Zweckverband einzusetzen oder die Gründung eines Zweckverbandes auch durch staatlichen Verwaltungsakt zu ermöglichen, also Gemeindekooperation durch Zwang zu verordnen. Schliesslich ist es der Gesetzgeber, der den Umfang der Gemeindeautonomie bestimmt.[17] Solche Regelungen gibt es in Liechtenstein, im Gegensatz zu Österreich, nicht, was nicht bedeutet, dass nicht eines Tages die Gemeinden mit rechtlichem Zwang zur Kooperation angehalten werden müssen. Aber auch in diesem Fall gilt, dass die Autonomie der Gemeinden nicht schlechthin ausgehöhlt werden darf.[18]

12 Vgl. von Nell, Gemeinden, S. 131.

13 Siehe dazu bereits die Ausführungen bei von Nell, Gemeinden, S. 113 ff. In diesem Sinne auch Schiess Rütimann, Art. 110 LV, Rz. 97.

14 Siehe zur Diskussion in Österreich Stolzlechner, Art. 116a B-VG, Rz. 16.

15 Die Vereinbarung gemäss Art. 7 GemG ist keine privatrechtliche, siehe dazu auch VGH 2005/48, Erw. 14 und VGH 2005/63, Erw. 13.

16 Etwas unklar VGH 2005/48, Erw. 14 und VGH 2005/63, Erw. 13, wo, allerdings in einer Randbemerkung, der Eindruck erweckt wird, als könnte auch das Land Partner eines Zweckverbandes sein.

17 Vgl. Schiess Rütimann, Art. 110 LV, Kapitel V.C.1.

18 Zu beachten ist auch die Bestimmung des Art. 4 Abs. 3 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, wonach die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im allgemeinen vorrangig den Gebietskörperschaften zufallen soll, die dem Bürger am nächsten stehen. Die Übertragung von Verantwortung auf eine andere Behörde soll unter Berücksichtigung der Tragweite und der Art einer Aufgabe sowie der Erfordernisse von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit geschehen. U.a. diese Bestimmung hat das Fürstentum Liechtenstein im Rahmen der Ratifikation der Charta als für sich bindend erklärt.

2.3 Ist Gemeindekooperation beim Zweckverband monopolisiert?

Der Umstand, dass Art. 7 Gemeindegesetz den Zweckverband derzeit[19] als einzige Form der Gemeindekooperation erwähnt, bedeutet nicht, dass es ausserhalb des Zweckverbandes keine Zusammenarbeit der Gemeinden in Liechtenstein geben darf.

Den Gemeinden ist es jedenfalls von vornherein nicht verwehrt, den Kontakt mit anderen Gemeinden und dem Land zu suchen, um die bestmögliche Erledigung anstehender Aufgaben zu diskutieren sowie gemeinsam zu planen.[20] Auch die sogenannte Vorsteherkonferenz, die seit 1968 existiert und über keine explizite Rechtsgrundlage verfügt, ist eine zulässige Form der Kooperation.[21] Verbindliche Entscheide vermag die Gemeindevorsteherkonferenz nicht zu fassen.[22] Sie ist eine informelle Plattform für die Artikulation der Interessen von Gemeinden und eine freiwillige Organisation, wie sie auch Art. 10 Abs. 2 der Charta der Kommunalen Selbstverwaltung im Auge hat.

Darüber hinaus ist es unbestritten, dass die Gemeinden privatrechtsfähig sind. Sie dürfen daher privatrechtliche Verträge schliessen und sich auch an Unternehmen beteiligen, bzw. diese gemeinsam führen.[23] Es gibt daher folgende Kooperationsformen:

- Zweckverbände,
- privatrechtliche Vereinbarungen,
- Beteiligungen an – gegebenenfalls auch öffentlich-rechtlichen[24] – Unternehmen, Stiftungen, Vereinen,
- informale Kooperation durch die Gemeindevorsteherkonferenz und andere Absprachen.

Keine im Gesetz vorgesehene Kooperationsform bildet die in Österreich praktizierte Verwaltungsgemeinschaft, in welcher die beteiligten Gemeinden auf öffentlich-rechtliche Art und Weise kooperieren etwa eine gemeinsame Bauverwaltung betreiben –, diese aber keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist.[25]

Schliesslich dürfen die Gemeinden auch die Staatsgrenzen überschreitende Kontakte pflegen. Sie sind jedoch weder zum Abschluss von Staatsverträgen berechtigt noch dürfen sie im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hoheitlich tätig sein.[26]

3. Praxis

Eine Internet-Recherche zum Thema «Gemeindekooperationen Liechtenstein» erbringt wenig einschlägige Treffer. Eine Suche mit der Begriffskombination «Gemeindezusammenarbeit Liechtenstein» ist auch nicht viel ertragreicher. Zu guter Letzt gibt es auch wenig Literatur über Gemeindeverbände und Zweckverbände in Liechtenstein.[27]

Bemerkenswerterweise sind wir über die grenzüberschreitenden Kooperationen der Gemeinden besser informiert als über die Binnenkooperation.[28] Neben Beteiligungen an verschiedenen Interreg-Programmen sind vonseiten der Liechtensteiner Gemeinden die

19 Auf die in der Regierungsvorlage einer Änderung des Gemeindegesetzes vorgesehene Vereinbarung über die Bereitstellung von Gemeindepolizisten (vgl. BuA Nr. 114/2016) ist hinzuweisen.
20 Schiess Rütimann, Art. 110 LV, Rz. 96.
21 Schiess Rütimann, Art. 110 LV, Rz. 97.
22 Schiess Rütimann, Art. 110 LV, Rz. 97.
23 Schiess Rütimann, Art. 110 LV, R7. 98.
24 Siehe etwa die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (siehe das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, LGBl. 2010 Nr. 243 LR 813.2, eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, die unter anderem von Beiträgen der Gemeinden getragen wird (Art. 5 lit. a).
25 Vgl. etwa § 97 Vorarlberger Gemeindegesetz.
26 Schiess Rütimann, Art. 110 LV, Rz. 98; Bussjäger, Grundlagen, S. 275. Siehe auch Art. 10 Abs. 3 der Charta der Kommunalen Selbstverwaltung.
27 Erwähnung findet die interkommunale Zusammenarbeit bei Gantner/Eibl, Öffentliche Aufgabenerfüllung, S. 162 f.
28 Salomon, Kooperation.

Vorsteher von Balzers, Mauren, Ruggell, Schaan und Schellenberg im Verein Rheintalische Grenzgemeinschaft vertreten.[29] Sämtliche Liechtensteiner Gemeinden sind im Verein «Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein»[30] sowie im Verein für Abfallentsorgung mit Sitz in Buchs/St. Gallen vertreten.[31]
Bei der empirischen Suche nach Gemeindekooperationen in Liechtenstein stösst man in der Tat auf verschiedene Zweckverbände wie

- Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins[32],
- Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland[33],
- Zweckverband Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (Balzers, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan)[34].

Daneben gibt es wohl eine Vielzahl formeller und informeller Gemeindekooperationen, deren Bestand in Liechtenstein noch nicht erhoben ist.[35] Beispiele für Kooperationen auf formeller, teils sogar gesetzlich geregelter Basis, sind

- die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)[36],
- die 2014 gegründete Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein.[37]

Eine Kooperation in Vereinsform stellt die Familienhilfe Liechtenstein dar, der sich allerdings Balzers nicht angeschlossen hat.[38]

---

29 Salomon, Kooperation, S. 89.
30 Salomon, a.a.O., S. 91.
31 http://www.vfa-buchs.ch/index.php/vfa-verein-fuer-abfallentsorung/mitgliedergemeinden.
32 Laut Auskunft von Claudia Gerner, Mitarbeiterin der Regierung, vom 15.11.2016, stellte sich der damalige Stand wie folgt dar:
- Als letzte Gemeinde trat Balzers im Jahr 2000 dem Abwasserzweckverband bei. Der Beitritt der Gemeinde Balzers zum Abwasserzweckverband Liechtenstein wurde mit Regierungsbeschluss vom 14.3.2000 gemäss Art. 7 Abs. 2 des Gemeindegesetzes gutgeheissen und mit Unterzeichnung der Vereinbarung vom 28.2.2000 genehmigt.
- Mit Regierungsbeschluss vom 27.11.2001 wurden die von den Delegierten des Abwasserzweckverbandes Liechtenstein am 15.5. und 13.11.2000 beschlossenen Änderungen des Organisationsreglements einschliesslich der Änderung des Namens auf «Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins» gemäss Art. 7 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, genehmigt.
- Mit Regierungsbeschluss vom 17.7.2007 wurden die von den Delegierten des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins (AZV) am 23.11.2006 beschlossenen Änderungen des Organisationsreglements gemäss Art. 7 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, genehmigt.

33 Laut Auskunft von Claudia Gerner, Mitarbeiterin der Regierung, vom 15.11.2016, stellte sich der damalige Stand wie folgt dar: Mit Regierungsbeschluss vom 10.5.2011 wurden die Statuten der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) vom 1.5.2011 genehmigt. In der Begründung wurde dazu ausgeführt wie folgt: «Die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland e. G. (WLU) ist ein Zweckverband der Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg und besteht seit über 40 Jahren. Aufgrund der Reorganisation innerhalb der Genossenschaft und der Bestellung eines vollamtlichen Geschäftsführers mussten diverse Artikel der bestehenden Statuten angepasst werden. Die Genossenschafter der WLU, es sind dies die Gemeindevorsteher der fünf vorgenannten Gemeinden, haben die Statutenänderung am 7. Dezember 2010 genehmigt. Mit Schreiben vom 18. April 2011 beantragt die WLU die Genehmigung der Statuten durch die Regierung. Zweckverbände der Gemeinden unterliegen gemäss Art. 7 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, der Aufsicht der Regierung. Die Zweckverbände begründenden Vereinbarungen (Statuten) bedürfen der Genehmigung der Regierung.»
34 Auskunft von Claudia Gerner, Mitarbeiterin der Regierung, vom 15.11.2016: Mit Regierungsbeschluss vom 20.9.1994 wurde der von den Gemeinden Vaduz, Balzers, Triesen, Triesenberg und Schaan neugefasste Zweckverbandsvertrag betreffend die Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland genehmigt. Mit der Vertragsunterzeichnung stimmte die Regierung den erfolgten Änderungen gegenüber dem Zweckverbandsvertrag vom 15.7.1969 zu. In der Begründung wurde dazu ausgeführt, dass gemäss Artikel 16 des Zweckverbandsvertrages vom 15.7.1969 eine Vertragsänderung der Zustimmung der Fürstlichen Regierung bedarf und der neugefasste Zweckverbandsvertrag erst mit der Genehmigung und Unterzeichnung durch die Regierung in Kraft tritt.
35 Zu erwähnen sind hier etwa das Schwimmbad Mühleholz (Schaan–Vaduz) und der Sportpark Eschen-Mauren.
36 http://www.lak.li/ueber-uns/die-lak-in-kuerze/.
37 http://www.oja.li/was-ist-die-oja/.
38 http://www.familienhilfe.li/Familienhilfe/Dienstleistungen.aspx.

Bemerkenswert ist für die Praxis folgende Äusserung des Verwaltungsgerichtshofes zu der damals noch als privatrechtliche Stiftung konstituierten LAK: «Die LAK als selbständige Stiftung ist lediglich eine etwas praktikablere Einrichtung als ein mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag geschlossener Zweckverband der Gemeinden und des Landes, der – privatrechtlich betrachtet – nichts anderes als eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 680 PGR wäre.»[39] Weshalb die privatrechtliche Form praktikabler sein soll, wird nicht gesagt, hängt aber wohl damit zusammen, dass juristische Personen des Privatrechts eine einfachere Organisationsstruktur aufweisen und eben nicht dem Demokratieprinzip genügen müssen. Darüber hinaus agieren sie auf dem Markt auch flexibler.

Keine Zweckverbände im Sinne des Art. 7 GemG bilden – obgleich so bezeichnet (!) – der Zweckverband Werkleitungsstollen Triesenberg–Steg[40] und die – mittlerweile aufgelösten – Zweckverbände Blockheizkraftwerk Triesen[41] und Blockheizkraftwerk Schaan.[42]

Eine, wenngleich gescheiterte, Gemeindekooperation ausserhalb eines Zweckverbandes stellte das Projekt einer «Jubiläumsbrücke» zwischen Planken und Nendeln dar, mit dem an die Vereinigung des heutigen Ober- und des Unterlandes im Fürstentum Liechtenstein 1719 hätte erinnert werden sollen. Die Gemeinden Liechtensteins hätten sich anteilig an dem dafür erforderlichen Kredit beteiligt.[43]

4. Ein Blick über die Grenzen – Gemeindekooperationen in Vorarlberg[44]

4.1 Rechtsgrundlagen

Der rechtliche Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit in Vorarlberg lässt sich grob in die Bereiche öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kooperation gliedern. Öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit kann wiederum in die bundes- und landesrechtlich vorgegebenen Formen von Gemeindeverbänden, Wasserverbänden[45] und Verwaltungsgemeinschaften sowie in europarechtlich bestimmte Kooperationen (EVTZ) gegliedert werden.

4.2 Gemeindeverbände

Die Gemeindeverbände stellen dabei eine in rechtlicher Hinsicht besonders stark formalisierte Kooperationsform dar. Unterschieden werden kann zwischen Zwangsverbänden und

39 VGH 2005/48, Erw. 14 und gleichlautend in VGH 2005/63, Erw. 13.

40 Laut Auskunft von Claudia Gerner, Mitarbeiterin der Regierung, vom 15.11.2016, handelt es sich in diesem Fall nicht um einen Zweckverband im Sinne von Art. 7 GemG; vgl. dazu BuA Nr. 30/1988 betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für die Sanierung des Strassentunnels Gnalp–Steg sowie die Erstellung eines Werkleitungsstollens (Statuten des Zweckverbands als Beilage). Zweck des Verbandes ist der Bau und Betrieb eines Werkleitungsstollens von Triesenberg in den Steg. Die Trägerschaft des Stollens wird durch einen Zweckverband organisiert (Beilage 3.1). Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Eigentümer der durchgeführten Leitungen und das Land Liechtenstein. Die Eigentümer der Leitungen sind zur Zeit der Gründung des Verbandes: die Gemeinde Triesenberg; die Gemeinde Vaduz; die Liechtensteinischen Kraftwerke; die PTT-Betriebe, vertreten durch die Fernmeldekreisdirektion St. Gallen im Auftrag der Regierung.

41 Auskunft von Claudia Gerner, Mitarbeiterin der Regierung, vom 15.11.2016: Kein Zweckverband im Sinne von Art. 7 GemG. Die Gemeinde Triesen, das Land Liechtenstein und die Alters- und Krankenhilfe gründeten zusammen mit den Liechtensteinischen Kraftwerken im Jahr 1988 den Zweckverband Blockheizkraftwerk Triesen. Die LKW haben per 31.12.2008 ihre Mitgliedschaft beim Zweckverband gekündigt. Mit dem Verkauf des Landesanteils an die Liechtensteinische Gasversorgung gemäss Regierungsbeschluss vom 12.8.2008 wurde der Zweckverband Blockheizkraftwerk Triesen ersatzlos per 31.12.2008 aufgelöst.

42 Für das Blockheizkraftwerk Schaan gilt Ähnliches wie für das Blockheizkraftwerk Triesen (vgl. das Protokoll des Gemeinderates Schaan vom 31.10.2012, abrufbar unter: http://www.schaan.li/contortionist/0/contortionistUniverses/557/rsc/Download_downloadLink/pa_20121031.pdf).

43 Siehe auch https://www.jubilaeumsbruecke.li/. Das Projekt ist nach am 8.10.2017 abgehaltenen Referenden in Balzers (Ablehnung mit 71,2%) und Vaduz (Ablehnung mit 63,25%) gescheitert.

44 Dieser Abschnitt folgt Bussjäger/Hornsteiner/Keuschnigg (Hg.), Zusammenarbeit, S. 3 ff.

45 Die Wasserverbände sind auf der Grundlage der §§ 87 Wasserrechtsgesetz eingerichtet und bilden keine Gemeindeverbände im Rechtssinne, da ihnen auch Körperschaften angehören können, die keine Gemeinden sind. Sie sind aber ähnlich wie Gemeindeverbände strukturiert und müssen daher nicht gesondert erläutert werden.

freiwilligen Verbänden. Ein Zwangsverband wird entsprechend Art. 116a Abs. 2 B-VG durch Gesetz oder Verordnung entweder des Bundes[46] oder des Landes[47] eingerichtet, abhängig von der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung für die im Verband zu erledigende Materie. Die Organisation der Gemeindeverbände hat gemäss Art. 116a Abs. 4 B-VG durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen. Der Materiengesetzgeber bestimmt daher lediglich die zu regelnden Angelegenheiten.

Darüber hinaus ist auf der Grundlage von Art. 116a Abs. 1 B-VG die Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorgesehen. Eine solche bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Regelfall die Landesregierung, die diese nach § 93 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Verordnung erteilt. Was die dem Verband übertragbaren Aufgaben betrifft, kommen alle den Gemeinden zustehenden Angelegenheiten der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung in Frage. Verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich lediglich aus der abstrakten Begrenzung in Art. 116a B-VG, wonach die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet sein darf, sowie in Angelegenheiten des Abgabenwesens insofern, als Gemeindeverbände nicht Träger von Abgaben- oder Ertragshoheit im Sinne des F-VG sind.[48] Für Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung normiert § 93 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz zusätzlich die Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Genehmigungsvoraussetzung.[49]

Ein Gemeindeverband nimmt als juristische Person des öffentlichen Rechts die ihm übertragenen Aufgaben anstelle der Gemeinden im eigenen Namen und durch eigene Organe wahr. Rechtsakte des Gemeindeverbands sind ihm selbst und nicht den beteiligten Gemeinden zuzurechnen. Gemeindeverbänden, denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung übertragen sind, kommt in diesem eingeschränkten Umfang auch die Hoheitsgewalt gegenüber allen Personen, auf die sich der territoriale Wirkungsbereich des Verbandes bezieht, zu.[50] Die Organe eines Gemeindeverbandes sind entsprechend Art. 116a Abs. 3 B-VG und Art. 77 der Vorarlberger Landesverfassung nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. Sie umfassen die Verbandsversammlung (bestehend aus gewählten Gemeindevertretern oder Ersatzmitgliedern von Gemeindevertretern aller dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden), ferner einen Verbandsvorstand und einen Verbandsobmann (§ 93 Abs. 3 Gemeindegesetz).[51]

4.3 Verwaltungsgemeinschaften

Als weitere Form öffentlich-rechtlicher Kooperation gibt es für die Gemeinden Vorarlbergs die Möglichkeit, sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenzuschliessen. Diese dienen nach § 97 Abs. 1 Gemeindegesetz der «sparsameren und zweckmässigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten» und kommen vor allem für jene Gemeinden infrage, die eine im Vergleich zu einem Gemeindeverband losere Form der Zusammenarbeit anstreben, da die Selbstständigkeit der beteiligten Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe durch den Zusammenschluss nicht berührt werden (§ 97 Abs. 2 Gemeindegesetz). Eine Verwaltungsgemeinschaft dient den beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, vor allem ändert sich nichts an den Zuständigkeiten und Verantwortlich-

46 Vgl. die Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverbände auf der Grundlage von § 47 Staatsbürgerschaftsgesetz und § 5 Personenstandsgesetz.

47 Vgl. § 15 Gesetz über das Gemeindegut, LGBl. Nr 49/1998 hinsichtlich des Gemeindeverbandes Forstfonds des Standes Montafon.

48 Vgl. Kemptner/Sturm, Interkommunale Zusammenarbeit, S. 112.

49 Siehe im Detail Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz, S. 239 ff.

50 Vgl. Kemptner/Sturm, Interkommunale Zusammenarbeit, S. 57 f.

51 Eine Ausnahme bildet freilich der Forstfonds des Standes Montafon, der lediglich den bundesverfassungsrechtlichen Mindeststandard erfüllt und einen Verbandsobmann und eine Verbandsversammlung aufweist (§ 15 Abs. 2 Gesetz über das Gemeindegut).

keiten der Gemeinden, worin auch der zentrale Unterschied zu Gemeindeverbänden liegt.[52] Die Bereitstellung des Personals erfolgt – mangels Rechtspersönlichkeit – über die Bestimmung in § 29 Gemeindeangestelltengesetz 2005[53], der zufolge die Zuweisung eines Gemeindeangestellten zur Dienstleistung bei einer anderen Dienststelle ausserhalb des Dienstortes, einer anderen Gemeinde oder einem anderen Rechtsträger möglich ist.[54]

4.4 Weitere Formen der Gemeindekooperation

Grundsätzlich sind die Gemeinden in Fragen interkommunaler Zusammenarbeit nicht an die Form eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft gebunden. Vielmehr steht es ihnen aufgrund ihrer Privatrechtsfähigkeit nach Art. 116 Abs. 2 B-VG frei, mit anderen Gemeinden privatrechtliche Verträge abzuschliessen, was etwa bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften aller Art (im Regelfall als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder beim Betrieb gemeinsamer Unternehmen, auch in Form von Personen- oder Kapitalgesellschaften, von Bedeutung ist. Auch die Gründung gemeinsamer Vereine nach dem Vereinsgesetz ist denkbar. Allerdings ist diese Form der Kooperation auf Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung beschränkt, womit eine Übertragung behördlicher Befugnisse (wie bei einem Gemeindeverband) nicht möglich ist.

Eine Möglichkeit interkommunaler Kooperation über Staatsgrenzen hinweg eröffnet seit geraumer Zeit das Unionsrecht in Form Europäischer Verbünde für territoriale Zusammenarbeit nach der EVTZ-Verordnung[55]. So können gemäss § 2 Vorarlberger EVTZ-Gesetz[56] Gemeinden oder ein Vorarlberger Gemeindeverband einen EVTZ mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften anderer Staaten gründen, wofür eine Genehmigung der Landesregierung nach Art. 4 der EVTZ-Verordnung notwendig ist. Ein derartiger EVTZ wurde in Vorarlberg bisher allerdings noch nicht gegründet.

52 Kemptner/Sturm, Interkommunale Zusammenarbeit, S. 61 f.
53 LGBl. Nr. 19/2005 idF LGBl. Nr 58/2016.
54 Vgl. Häusler/Müller, Vorarlberger Gemeindegesetz, S. 247.
55 (EG) Nr. 1082/2006 idF Nr. 1302/2013
56 LGBl. Nr. 18/2009 idF LGBl. Nr. 30/2015. Die EVTZ-Verordnung ist nicht Bestandteil des EWR und daher in Liechtenstein nicht anwendbar. Allerdings wäre ein Beitritt von Mitgliedern aus Drittländern nach Massgabe des Art. 3a EVTZ-Verordnung zulässig.

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen der Interkommunalen Zusammenarbeit in Vorarlberg im Überblick

<table>
<tr><th colspan="3">Öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit</th><th colspan="2">Privatrechtliche Zusammenarbeit</th><th>Europa-rechtliche Zusammen-arbeit</th></tr>
<tr><td>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</td><td>Verwaltungs-gemeinschaften nach § 97 GG</td><td>Wasserverbände nach §§ 87–97 WRG 1959</td><td>Allgemeines Privatrecht</td><td>Spezielles Privatrecht</td><td rowspan="3">EVTZ (nach EVTZ-Verordnung bzw. Vorarlberger EVTZ-Gesetz)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Gemeindeverbände</td><td rowspan="2">GesBr, Verträge, sonstige vertragliche Vereinbarungen</td><td rowspan="2">Gesellschafts-recht (GmbH, AG etc); Vereinsrecht</td></tr>
<tr><td>… durch Vereinbarung, freiwillig nach § 93 GG; Förderung (§ 21 Abs 9 FAG 2008)</td><td>… durch Gesetz (Zwangs-verbände durch Bundesgesetz § 95 GG; bzw. Landesgesetz Art. 116a Abs. 2 B-VG)</td><td>… durch Verordnung (Zwangs-verbände nach § 94 GG)</td></tr>
</table>

5. Praxis

Insgesamt konnte in einer vom Institut für Föderalismus im Jahre 2016 durchgeführten Studie[57] eine Gesamtzahl von 262 Gemeindekooperationen erhoben werden. Bei einer durchschnittlichen Beteiligung von 9,84 Gemeinden pro Kooperation verfügen die 96 Vorarlberger Gemeinden somit über 2577 Kooperationsschnittstellen bzw. von 26,84 Kooperationen pro Gemeinde.

Abbildung 1 stellt zum einen die unterschiedlichen Bereiche dar, in welchen Gemeinden zusammenarbeiten, zum anderen wird in den Abbildungen 2 und 3 die Anzahl der an den Kooperationen jeweils beteiligten Gemeinden aufgezeigt.

Abbildung 1: Kooperationsbereiche

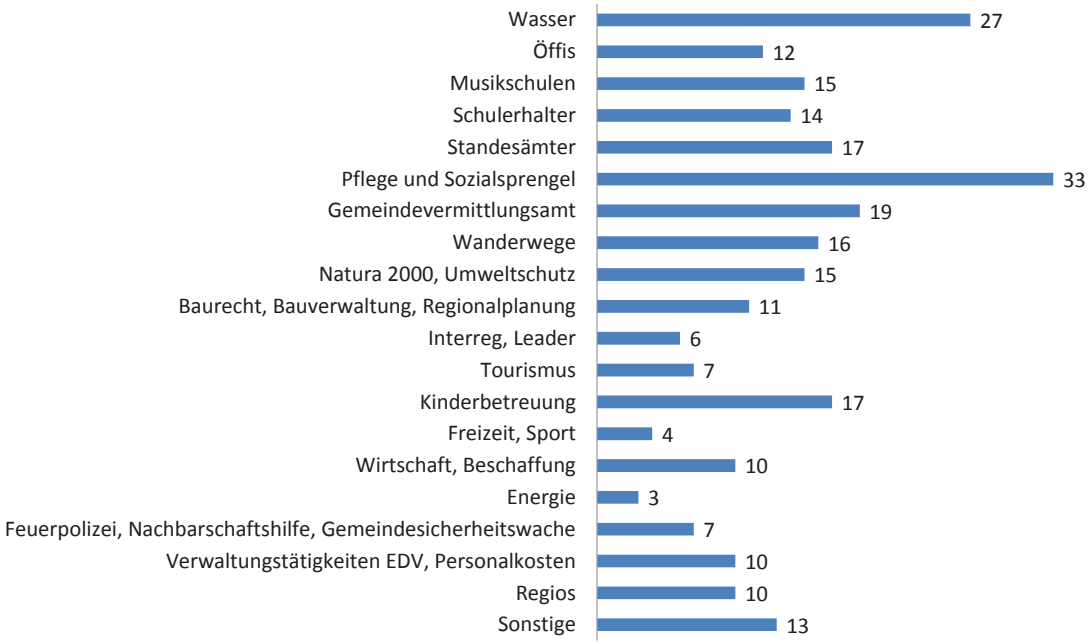

57 Bussjäger/Hornsteiner/Keuschnigg (Hg.), Zusammenarbeit.

Abbildung 2: Kooperationen von zwei und mehr Gemeinden (Anzahl)

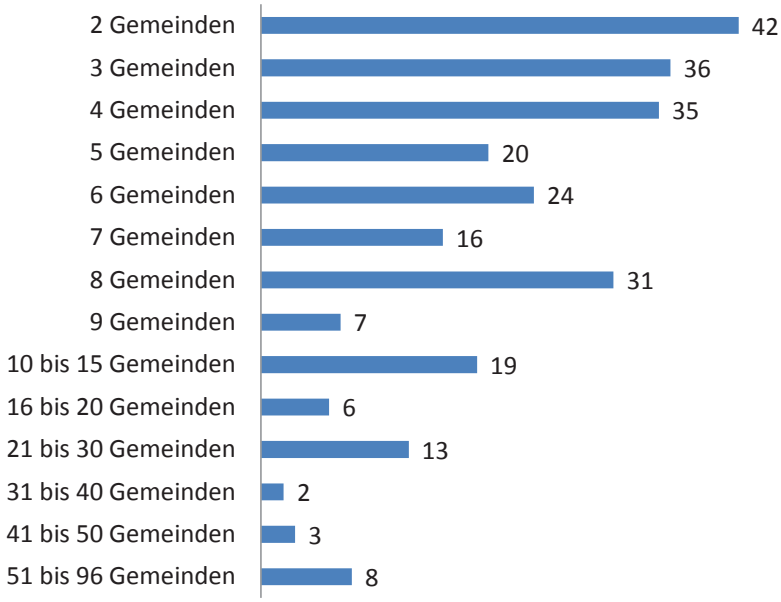

Abbildung 3: Kooperationen von zwei und mehr Gemeinden (Prozent)

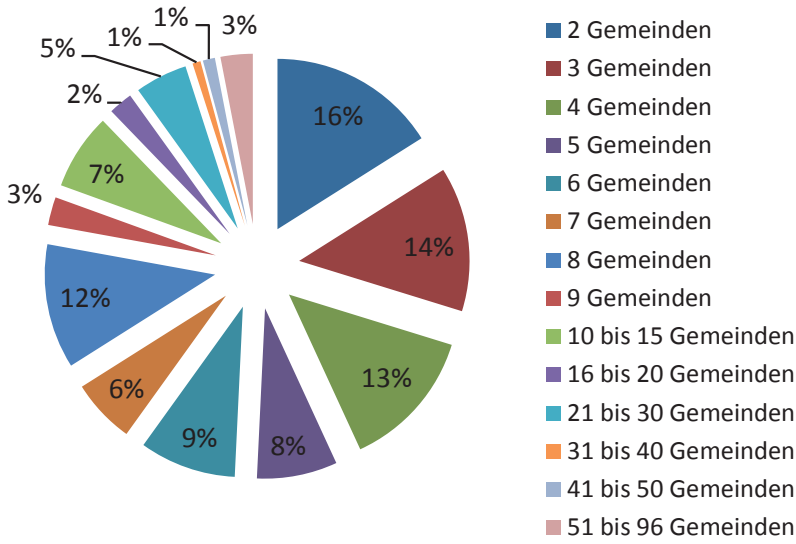

Was die Rechtsformen der interkommunalen Zusammenarbeit in Vorarlberg angeht, so dominieren vor allem Vereine und Gemeindeverbände die Kooperation, unter den Gemeindeverbänden wiederum jene, die durch Gesetz eingerichtet sind, allen voran die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände.

Abbildung 4 stellt dar, in welchen Rechtsformen Gemeindekooperationen in Vorarlberg vorliegen. Dabei wird ersichtlich, dass sich Gemeinden im Zuge interkommunaler Zusammenarbeit unterschiedlichster Rechtsformen bedienen.

Abbildung 5 ermöglicht eine Unterscheidung der vorhandenen Gemeindeverbände in Zwangsverbände und freiwillige Verbände.

Abbildung 4: Rechtsformen der Kooperationen

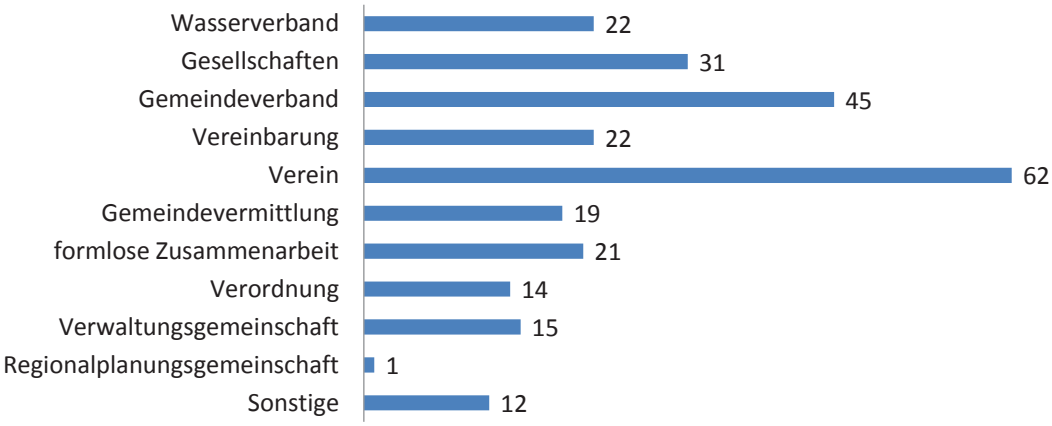

Abbildung 5: Gemeindeverbände

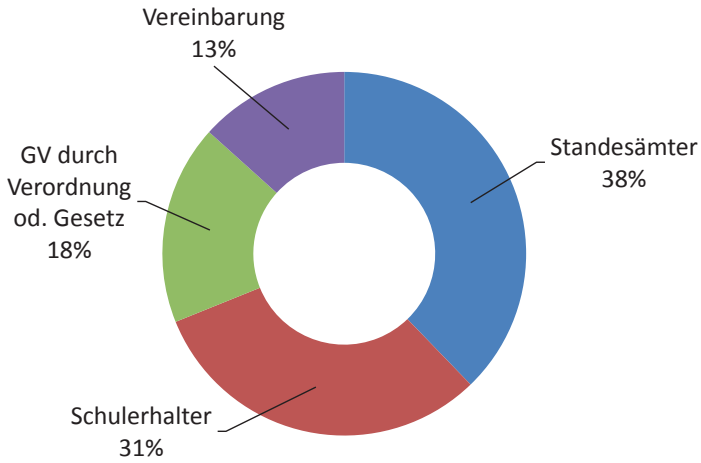

In Vorarlberg erfolgt die interkommunale Zusammenarbeit weitgehend ausserhalb der öffentlich-rechtlichen Strukturen eines Gemeindeverbandes. Zwar ist diese Rechtsform keineswegs selten, insbesondere dann, wenn an einer Kooperation eine grössere Zahl von Gemeinden beteiligt ist, allerdings ist die Zusammenarbeit im Wege privatrechtlicher Übereinkommen oder blosser informaler Absprachen deutlich überwiegend.

Diese Flucht in die Informalität ist wohl durch die grosse Flexibilität solcher Kooperationsformen bedingt, hat jedoch den Nachteil, dass zuweilen die Rahmenbedingungen solcher Kooperationen für die Beteiligten nicht immer klar sind und mitunter Anlass zu Streitfragen geben.

Abseits der Frage der Rechtsformenwahl bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die Vielzahl der Kooperationen auch die Frage nach der demokratischen Kontrolle und der Kontrollierbarkeit durch die Gemeindeparlamente aufwirft. Der Umstand, dass eine grosse Zahl von Kooperationen einer Gemeinde dazu führen kann, dass sich die demokratische Kontrolle verflüchtigt, sollte nicht durch blosse Informalität ohne entsprechende Rechtsgrundlagen der Kooperation verschärft werden.

6. Resümee für Liechtenstein

Eine verlässliche Beurteilung scheint zum gegenwärtigen Stand schwierig. Die empirischen Daten sind, trotz der Kleinheit des Landes, noch viel zu wenig valide. Fest steht allerdings:

- Es gibt einige wenige formelle Kooperationen auf der Basis von Zweckverbänden. Verschiedene weitere Kooperationen sind im informalen Bereich angesiedelt.
- Inhaltlich dominieren Kooperationen in der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Sportanlagen, Schwimmbäder udgl.
- Die Rechtsgrundlagen für Zweckverbände sind viel zu rudimentär und sollten angepasst werden.
- Die Gemeindekooperation bewegt sich auch in Liechtenstein ein Stück weit abseits der demokratischen Kontrolle.

Dennoch müsste die Gemeindekooperation wohl intensiviert werden. Langfristig scheint sie die einzige Alternative zur Gemeindefusion zu sein, sofern nicht daran gedacht wird, weitere Aufgaben, die von regionaler Bedeutung sind, auf das Land zu übertragen.

Literaturverzeichnis

Bussjäger, Peter (2014): Verfassungsrechtliche Grundlagen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Liechtenstein, in: Tschudi et al. (Hg.), Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schweiz.

Bussjäger, Peter/Hornsteiner, Florian/Keuschnigg, Georg (Hg.) (2017): Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg. Strukturen und Möglichkeiten – eine Praxisanalyse. Institut für Föderalismus.

Gantner, Manfried/Eibl, Johann (1999): Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat: Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften 28). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Häusler, Elmar/Müller, Johannes (2015): Das Vorarlberger Gemeindegesetz. 5. Aufl.

Kemptner, Anna/Sturm, Franz (2014): Interkommunale Zusammenarbeit durch Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Vereinbarungen nach Art. 116b B-VG, in: Katharina Pabel (Hg.), Das österreichische Gemeinderecht.

von Nell, Job (1987): Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften 12). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Salomon, Martin (2012): Liechtenstein und die grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal. Bendern: Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 32 (doi: 10.13091/li-ap-32).

Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Art. 110 LV. In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar (2016) (Stand: 14.01.2016, zuletzt abgerufen am: 17. Juli 2019).

Stolzlechner, Harald (2013): Art. 116a B-VG, in: Kneihs/Lienbacher (Hg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 10. Lfg.